

Kommen also für die Darstellung des heutigen Bremischen Staatsrechts die Verfassungsgeschichte und die staatlichen Zustände der Zeit vor 1849 nicht unmittelbar in Betracht, so sind sie doch mittelbar wesentlich zur Erklärung heutiger Einrichtungen und Besonderheiten Bremischen Staatsrechts; die Gesetzgeber von 1849 knüpften an an Vorhandenes, es gab die Motive für sie ab, sie benutzten es, freilich brachten sie neuen rechtlichen Geist in die alten Formen. Willbrigt sich somit für diese Darstellung ein weiteres Zurückgehen auf die Geschichte und Verfassungsgeschichte Bremen's, so soll doch ein kurzer Überblick der staatlichen Zustände in der letzten Zeit des alten Staates neben der Geschichte der Verfassungsgebung vorangestellt werden, wie denn auch bei den einzelnen Instituten, soweit es nötig schien, die geschichtliche Entwicklung berührt ist.

§ 2. Die Entwicklung der Bremischen Verfassung.

I. Der alte Staat.

Die Tafel von 1433 und die neue Eintracht von 1534 wurden als Grundgesetze des alten Staates bezeichnet und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Bürgereid als solche beschworen; Verfassungsgesetze in unserem Sinne waren sie nicht. Beide verdankten ihre Entstehung der Reaktion gegen innere Unruhen; Verhütung künftiger Zwistigkeiten, aus diesem Grunde Befähigung der unantastbaren Obrigkeit des Rates als eines „vollmächtigen“¹⁾ Strafen auf hochverräterische Aufsehung dagegen, Verbot von Versammlungen ohne Genehmigung des Rates usw., das war ihr wesentlicher Zweck und Inhalt. Beide bestätigten daneben „die alten üblichen Gewohnheiten, Sitten, Freiheiten und Rechte“ der Gemeinschaft, ohne sie auf-

¹⁾ Daß der Ratrad „vollmächtiger“ Rat nicht sein absolutes Regiment, sondern seine unabhängige Stellung — die Selbstmacht in sich selbst, nicht von der Gemeinde übertragen, — bezeichnen sollte, geht aus dem Zusammenhang hervor; auch im Aufstand der hundertvier Männer im Jahre 1530, als viele Anteil am Regiment begehrten, bestätigten sie den Rat als vollmächtig. v. Hippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. II S. 67. — Konradt, Geschichte der Demokratie S. 31: „Das Prinzip der Vollmächtigkeit des Rates blieb das Unwandelbare in diesem Wechsel, aber damit nur die intensive Kraft, nicht der Umfang jenes Rechts.“